

PRIVATE VERMÖGENSPLANUNG

Lebenslange Leibrente oder Kapitalabfindung?

von StB Dirk Klinkenberg, Lohmar

Im Laufe der Jahre haben die Lebensversicherer die einmalige Kapitalabfindung gegenüber der lebenslangen Rente immer attraktiver ausgestaltet. Eine Erklärung könnten sein, dass angesichts des kontinuierlichen Anstiegs der Lebenserwartung viele Anbieter bestrebt sind, statt lebenslanger Renten möglichst mehr Kapitalabfindungen und weniger Renten auszus zahlen, um das Verlustpotenzial zu begrenzen. Ob die Kunden aber mit der Kapitalabfindung eine kluge Entscheidung treffen, ist Gegenstand dieses Beitrags. |

1. Sachverhalt

Für ein fiktives Mandantenehepaar soll ermittelt werden, ob es das Kapitalwahlrecht der privaten Rentenversicherung ausüben oder ob es die lebenslange Leibrente wählen soll. Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen auf die Vermögensentwicklung und auf die Liquidität nach Steuern betrachtet. Für eine Hochrechnung müssen zusätzlich sowohl die persönlichen Daten der Eheleute als auch die weiteren Berechnungsprämissen festgelegt werden:

Prämissen mit den Mandanten gemeinsam festlegen

■ Eckdaten

Persönliche Daten	Ehemann	Ehefrau
Geburtsdatum	1.12.56	30.11.56
geplanter Renteneintritt	1.1.22	1.12.21
Kirchensteuerpflicht	Nein	Nein
gesetzliche Krankenversicherungspflicht	Ja	Ja
Kürzung Vorwegabzug des Vorsorgeaufwands	Ja	Ja
Weitere Berechnungsprämissen		
Stichtag der Datenaufnahme		1.1.15
Planungshorizont in Jahren		40
Inflationsrate		1,00 %
Höhe des Grundeinkommens		
■ aktuell		80.000 EUR
■ im Rentenalter (ab 65. Lebensjahr)		30.000 EUR
Zinssätze (kumulierte Liquidität)		
■ Habenzinssatz		1,00 %
■ Sollzinssatz		1,00 %
Private Rentenversicherung		
■ Auszahlungszeitpunkt/Beginn der Leibrente	1.1.16 (60. Lebensjahr)	
■ voraussichtliche Kapitalabfindung		100.000 EUR
■ voraussichtliche lebenslange Leibrente		monatlich 285 EUR; Dynamik: 1 %

Die kumulierte Liquidität sammelt Jahr für Jahr die geplante freie Liquidität und die liquiden Fehlbeträge. Diese freie kumulierte Liquidität muss zur Ermittlung eines zutreffenden Ergebnisses verzinst werden. Der Habenzinssatz entspricht dabei der Zinserwartung für eine kurzfristige sichere Kapitalanlage. Der Sollzinssatz entspricht dem Zinssatz, zu dem man sich bei einer Umschuldung refinanzieren kann.

1.1 Kapitalabfindungen

Grundsätzlich dient der Abschluss einer privaten Rentenversicherung der Erzielung einer lebenslangen Leibrente. Bei privaten Rentenversicherungen besteht oft das Recht, anstelle der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung zu wählen. Nach Ablauf einer Entscheidungsfrist besteht kein Wahlrecht mehr und man erhält die vertraglich abgesicherte Leibrente zuzüglich der erwirtschafteten Überschüsse.

Die Höhe der von der Versicherungsgesellschaft prognostizierten Ablaufleistung zzgl. Überschüsse (= Kapitalabfindung) ist nicht garantiert. Die tatsächlich gezahlte Ablaufleistung kann von der bei Abschluss des Versicherungsvertrags von der Gesellschaft hochgerechneten Ablaufleistung über den garantierten Teil hinaus in erheblichem Maße abweichen.

Für die steuerliche Behandlung gilt:

- Bei Verträgen, die bis 31.12.04 abgeschlossen wurden, ist die Auszahlung des Kapitals steuerfrei, wenn
 - über mindestens 5 Jahre Beiträge eingezahlt wurden,
 - die Laufzeit der Versicherung mindestens 12 Jahre beträgt und
 - die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr erfolgt.
- Bei Verträgen, die seit dem 1.1.05 abgeschlossen wurden, ist die Differenz zwischen der Kapitalauszahlung und den eingezahlten Beiträgen grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat und frühestens zum 60. Lebensjahr ausgezahlt wird, ist nur die Hälfte der Differenz zwischen der Kapitalabfindung und den eingezahlten Beiträgen mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
- Seit dem 1.1.09 gilt: Die Zinserträge aus allen voll steuerpflichtigen Verträgen unterliegen als Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer. Die Steuerpflicht ist über die 25 % Abgeltungssteuer abgegolten. Ausnahme: Bei Verträgen, die ab dem 1.1.05 abgeschlossen wurden und die der 50%igen Steuerbegünstigung unterliegen, werden die Zinserträge dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die Abgeltungsteuer wird zwar auch hier vom Versicherungsunternehmen einbehalten. Sie wirkt aber nur wie eine Steuervorauszahlung und wird bei der Einkommensteuer angerechnet.
- Bei Verträgen, die ab dem Jahr 2012 neu abgeschlossen wurden, steigt das Mindestalter für begünstigte Policen von 60 auf 62 Jahre.

Erläuterung zur
kumulierten
Liquidität

Wahlrecht in
einigen Verträgen

Verträge, die
bis Ende 2004
geschlossen wurden

Vertragsschluss
seit dem 1.1.12

1.2 Lebenslange Rentenzahlung

Die von der Versicherungsgesellschaft hochgerechnete lebenslange Rente besteht aus einem garantierten und einem hochgerechneten Teil. Die Rentenbeträge oberhalb der garantierten Rente können in erheblichem Maße von denen abweichen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Versicherungsgesellschaft hochgerechnet und in Aussicht gestellt worden sind. Manchmal unterliegt die Rentenhöhe einer Dynamik, die bei der Hochrechnung berücksichtigt werden muss.

Für die steuerliche Behandlung gilt:

- Die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen sind nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig, wenn schon bei Vertragsabschluss die Höhe der garantierten Rente feststeht. Zum Beispiel beträgt der Ertragsanteil 18 % bei einem Beginn der Rentenzahlung mit dem 65. Lebensjahr. Das bedeutet, dass in diesem Falle von 100 EUR zufließender Leibrente 82 EUR steuerfrei bleiben und nur 18 EUR der Steuerpflicht mit dem persönlichen Steuersatz unterliegen, also nur 18 EUR als steuerpflichtige Einkünfte in der Steuererklärung zu erfassen sind.
- Der steuerpflichtige Ertragsanteil wird geringer, je später die Zahlung der Leibrente beginnt. Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes am 1.1.05 sind die Ertragsanteile für alle Verträge gesenkt worden, auch für die, die vor dem 1.1.05 schon bestanden haben.

Steuerpflichtig ist der Ertragsanteil

Senkung der steuerpflichtigen Ertragsanteile

2. Vergleichsrechnungen

Im Rahmen der Vergleichsrechnungen werden drei Größen betrachtet:

- Vermögenswert
- Liquidität ohne Kapitalverzehr
- Liquidität mit Kapitalverzehr

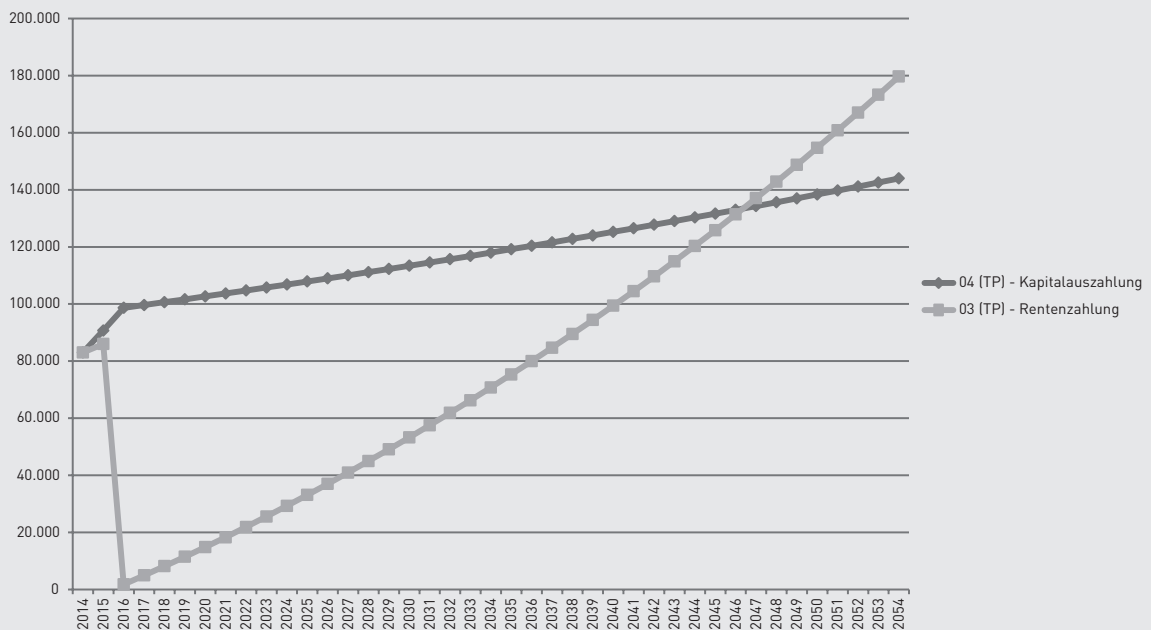
2.1 Vermögensvergleich

Wenn die Mandanten das Kapitalwahlrecht ausüben, dann verzichten sie auf die lebenslange steuerbegünstigte Leibrente. Dafür steht ihnen ein bestimmter Kapitalbetrag zur Verfügung. Diesen Betrag können sie flexibel anlegen oder für wichtige Investitionen oder Anschaffungen einsetzen.

Wenn die Mandanten die lebenslange Rente wählen, dann verzichten sie auf die Kapitalauszahlung. Deswegen sinkt der Vermögenswert im ersten Jahr auf Null. Die Rentenzahlung steht ihnen zur Deckung der regelmäßigen Ausgaben im Alter zur Verfügung. In diesem Beispiel haben sie mit Erreichen des 91. Lebensjahrs insgesamt nach Steuern höhere Renteneinkünfte erhalten, als wenn sie sich für die steuerfreie Kapitalabfindung entschieden hätten.

Problem: Anlage der Kapitalabfindung

Vergleich Nettovermögen



Grafik: IWW Institut 2015

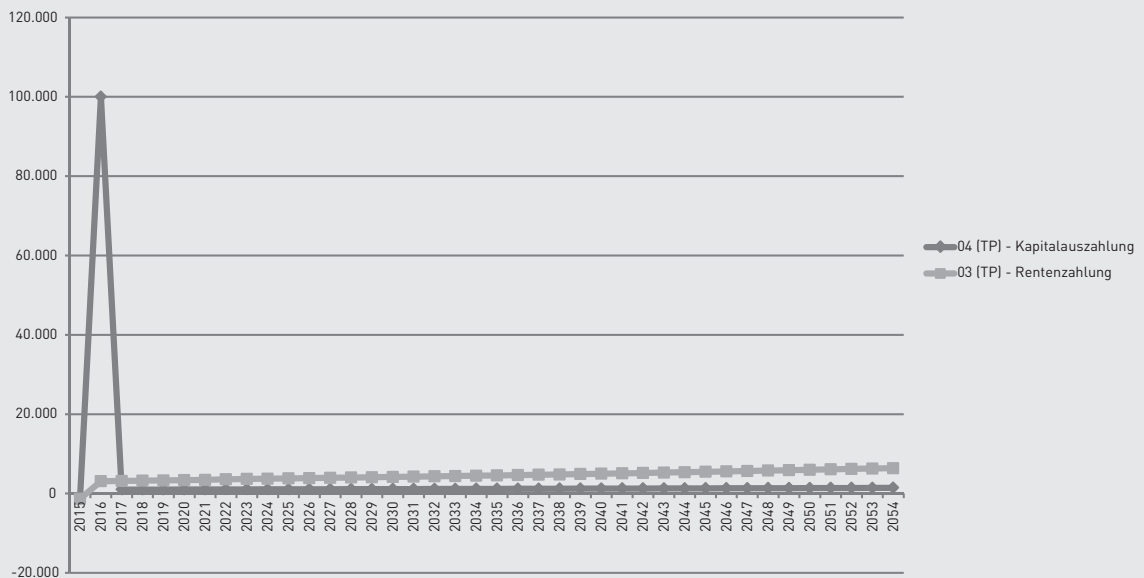
2.2 Liquiditätsvergleich ohne Kapitalverzehr

Wenn die ausgezahlte Kapitalabfindung in voller Höhe erhalten bleiben soll, dann sind die Liquidität aus der lebenslangen Leibrente und die Erträge aus der Anlage der Kapitalabfindung zu vergleichen. So ist immerhin garantiert, dass die Erträge aus der Kapitalanlage – genauso wie die Leibrente – über die gesamte Lebenszeit des Mandanten fließen. Weil die aus der Anlage der Kapitalabfindung zufließende Liquidität hier ausschließlich aus Zinserträgen besteht, erzielen die Mandanten deutlich weniger monatliche Liquidität als bei der Wahl der lebenslangen Leibrente, die aus Erträgen und Kapitalrückflüssen besteht. Der Vergleich der freien Liquidität p.a. zeigt, dass im Jahr der Kapitalauszahlung 2016 ein um 97.000 EUR höherer Kapitalzufluss stattfindet. Dieser wird dann angelegt. In den Folgejahren erhält der Mandant aus der Leibrente nach Steuern 3.200 EUR p.a. und – im Vergleich – aus den Zinserträgen aus der Kapitalauszahlung nur 1.000 EUR p.a. an Zinserträgen.

Durch die Dynamisierung der Leibrente von 1,0 % p.a. wird diese Differenz von 2.200 EUR p.a. immer größer. Bereits nach zehn Jahren beträgt die Differenz 2.800 EUR p.a., nach 20 Jahren sind es 3.500 EUR p.a.

Zinsen aus der Anlage der Abfindung

Vergleich Liquidität p.a.



Grafik: IWW Institut 2015

2.3 Liquiditätsvergleich mit Kapitalverzehr

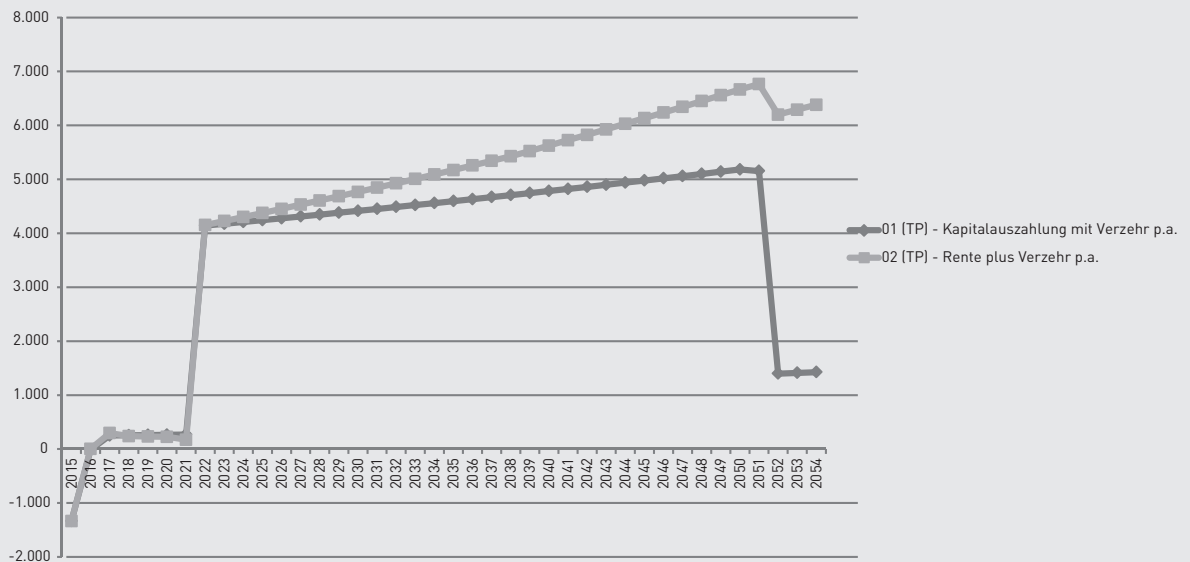
Wenn die Kapitalabfindung der Rentenversicherung in einem Entnahmeplan mit Kapitalverzehr über 30 Jahre angelegt wird, fließen den Mandanten – wie bei der lebenslangen Leibrente – Zinserträge und Kapitalrückflüsse zu. Für die Berechnung unterstellen wir:

- Bei Auszahlung des Kapitals am 1.1.16 werden die 100.000 EUR noch nicht benötigt, weil die Mandanten noch bis Ende 2021 arbeiten wollen. Deshalb wird das Kapital – das bis dahin bei 1,0 % Zinsen auf 103.700 EUR angewachsen ist – erst ab 2022 verrentet und gleichmäßig über 30 Jahre entnommen.
- Im Rentenfall werden für einen fairen Vergleich die Renteneinnahmen nach Steuern von 2016 bis 2021 ebenfalls angelegt und ab 2022 über 30 Jahre verrentet.

In diesem Fall ist das Kapital mit dem 95. Lebensjahr aufgezehrt. Auch hier stellt die Leibrente mehr Liquidität zur Verfügung. Da sie lebenslang fließt, deckt die Rente zusätzlich das Langlebkeitsrisiko über das 95. Lebensjahr hinaus ab. Auf der anderen Seite können die Mandanten bei der Wahl der Kapitalabfindung über das jeweilige (Rest-)Kapital verfügen, wenn sie die Kapitalabfindung anlegen. Die Differenz zur lebenslangen Leibrente entspricht dem Preis, den sie für die höhere Flexibilität zahlen, sich einen Zugriff auf das Restkapital zu erhalten.

Annahmen für den Liquiditätsvergleich

Vergleich Liquidität p.a.



Grafik: IWW Institut 2015

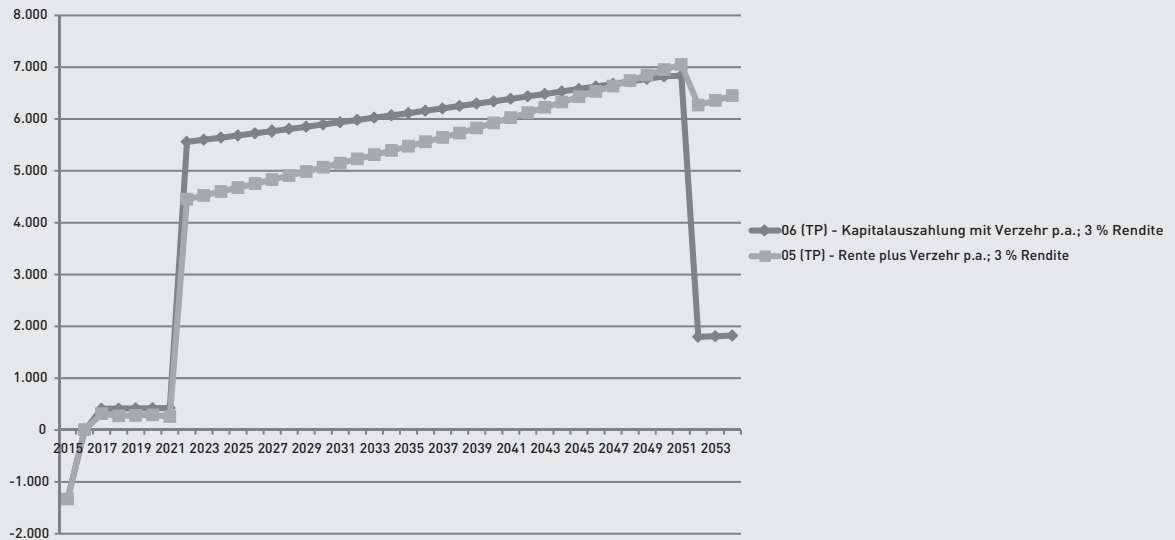
2.4 Variante mit einer Rendite von 3 % statt 1 %

Das oben dargestellte Ergebnis – der Mandant bezahlt einen „Preis“ dafür, dass er bei der Kapitalabfindung eine höhere Flexibilität erlangt – hängt sehr eng mit den unterstellten Prämissen zusammen. Um den Zusammenhang zu verdeutlichen, betrachten wir die gleiche Konstellation – aber mit einer unterstellten Rendite von 3 % statt von 1 %.

Der Schnittpunkt des Vermögensvergleichs verschiebt sich um sieben Jahre nach hinten. Dann wäre der Mandant bereits 98 Jahre alt. Die Kapitalabfindung würde über den Verrentungszeitraum von 30 Jahren (bis Alter 95) nicht nur eine höhere Flexibilität bieten, sondern auch noch eine bessere Altersvorsorge. Nach wie vor wäre aber das Langlebkeitsrisiko über das 95. Lebensjahr hinaus nicht abgesichert.

Verschiebung des
Schnittpunkts

Vergleich Liquidität p.a.



Grafik: IWW Institut 2015

3. Fazit und Praxishinweis

Wie lautet nun die Antwort auf die eingangs aufgeworfene Frage? Würden die Mandanten mit der Kapitalabfindung eine kluge Entscheidung treffen? Es gelten die Faustregeln: Je älter die Mandanten werden, desto eher ist die Rente zu wählen. Und je höher der Wiederanlagezins, desto eher lohnt sich die Kapitalabfindung. Aber nur eine Vergleichsberechnung ermöglicht eine exakte Aussage.

Neben den „Zahlen und Fakten“ müssen die Mandanten bei der Entscheidung folgende Punkte mitbedenken:

- Die Frist für das Wahlrecht ist zu wahren: In den Vertragsunterlagen ist vermerkt, bis wann das Kapitalwahlrecht ausgeübt werden kann.
- Planen die Mandanten größere Investitionen oder Ausgaben zum Rentenbeginn, dann muss geprüft werden, inwieweit diese durch andere Vermögensteile oder Einkommensquellen gedeckt sind. Sind sie das nicht, dann muss die Kapitalabfindung gewählt werden – wenn die Frist noch nicht verstrichen ist.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Finanzierungsberatung – Berechnung und Darstellung von Finanzierungsvergleichen (Klinkenberg, PFB 11, 169)
- Private Finanzplanung – Lohnt eine Umschichtung von Leistungen vom Versorgungswerk in eine Rürup-Rente? (Klinkenberg, PFB 13, 136)
- Finanzierung – Bauspardarlehen – Zuteilung annehmen oder nicht? (Klinkenberg, PFB 13, 282)

Zwei Faustregeln